

**Allgemeinverfügung
des Präsidenten des Sächsischen Landtags
zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Abstandsgebots und einer Maskenpflicht**

vom 3. September 2021

- Lesefassung vom 3. Oktober 2021 -

Auf Grundlage von Artikel 47 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Verfassung und § 12 Absatz 2 der Hausordnung des Sächsischen Landtags (HO-SLT) ergehen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende

Anordnungen:

1. Anwendungsbereich und Geltungsvoraussetzungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich innerhalb der Liegenschaften des Landtags in Bereichen aufhalten, die meinem Hausrecht unterstehen. Das sind das Hauptgebäude Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 (Alt- und Neubau einschließlich des Plenarsaales und der Sitzungssäle), die von der Landtagsverwaltung genutzten Räumlichkeiten in der Devrientstraße 1 und 5 sowie die dem Landtag zur Nutzung überlassenen Räume im Ständehaus.

Den Fraktionen und Abgeordneten wird dringend empfohlen, entsprechende Regelungen für Räume zu erlassen, die ihnen in eigener Verantwortung zur Nutzung überlassen sind. Die vor den Fraktions- und Abgeordnetenräumen gelegenen Verkehrsflächen (Flure und Sitzecken) unterliegen dieser Allgemeinverfügung.

Überschreitet mindestens eine der für den Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert zehn, gelten die in den Ziffern 2. bis 5. geregelten Beschränkungen ab dem übernächsten Tag.

Unterschreiten oder erreichen die Sieben-Tage-Inzidenzen für den Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert zehn, entfallen die in den Ziffern 2. bis 5. geregelten Beschränkungen ab dem übernächsten Tag. Maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichten Inzidenzzahlen.

Der Präsident gibt den Tag durch Hausmitteilung oder Aushang bekannt, ab dem die Beschränkungen gelten oder entfallen.

2. Pflicht zur Wahrung des Abstandsgebots

Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten, soweit dem keine in dieser Allgemeinverfügung geregelte Ausnahme oder kein anderer zwingender Grund entgegensteht.

3. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) In den Liegenschaften des Landtags ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere für alle Räume einschließlich der Sanitärräume und Teeküchen, den Plenarsaal, die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufzugsanlagen der Gebäude und alle anderen Verkehrsflächen. Die Tragepflicht gilt nicht im Innenhof und in der Tiefgarage.

b) In den Büro- und Aufenthaltsräumen sowie am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der jeweilige Raum allein genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

c) Im Plenarsaal, den Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen. Die amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer können die Mund-Nasen-Bedeckung im Sitzungsvorstand ablegen.

d) Bei der Einnahme von Speisen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sobald am Tisch Platz genommen wird.

e) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit dies zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder sonstige zwingende Gründe (z. B. die Abhaltung eines Interviews oder die Verständigung mit gehörlosen Menschen) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

f) Als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Regelungen gelten Masken der Schutzklasse FFP 2 oder vergleichbarer (z. B. KN 95 oder N 95) bzw. höherer Schutzklassen (z. B. FFP 3), medizinische Masken, die den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169, 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung entsprechen sowie nicht-medizinische Masken, die dem Standard CWA 17553:2020 entsprechen (z. B. die durch die Landtagsverwaltung ab August 2020 verteilten grün-weißen oder blauen Masken). Sofern für den Sächsischen Landtag verbindliche Rechtsnormen für bestimmte Situationen zwingend geltende höhere Anforderungen an die Beschaffenheit einer Mund-Nasen-Bedeckung stellen, sind diese zu beachten.

4. Befreite Personen

a) Von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m befreit sind Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie helfende Personen.

b) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht befreit. In diesen Fällen ist anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung ein Visier (sog. Face-Shield) zu tragen. Zur Glaubhaftmachung ist ein schriftliches ärztliches Attest im Original vorzulegen. Aus diesem muss hervorgehen, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung die im Sächsischen Landtag bestehenden Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht eingehalten werden können. Das Attest muss auch die Feststellung beinhalten, dass das Tragen selbst für die sich aus Ziffer 3. ergebenden kurzen Zeiträume unzumutbar ist.

Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten oder ein Fall von Ziffer 4 a) vorliegt.

c) Generell von der Einhaltung des Abstandsgebotes und der Tragepflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

5. Zutritt

Gästen, Besuchern und sonstigen nicht dem parlamentarischen Bereich zugeordneten Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die nicht nach Nummer 4 befreit sind, kann der Einlass durch den Hausordnungs- und Assistenzdienst verweigert werden.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

7. Veröffentlichung

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.landtag.sachsen.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“, per Hausverfügung und am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht. Sie ist darüber hinaus an der Pforte des Altbaus sowie am Empfangstresen im Neubau einsehbar.

8. In- und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. September 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Oktober 2021. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 30. Juni 2021 in der Fassung vom 22. Juli 2021.

9. Weitere Hinweise

Werden die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) durchgesetzt werden. Zu den Mitteln des

Verwaltungszwangs gehört insbesondere das Zwangsgeld, das bis zu einer Höhe von 25.000 Euro festgesetzt werden kann (§ 22 SächsVwVG).

Darüber hinaus kann bei einem Verstoß gegen diese Anordnung gemäß § 112 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 OWiG eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

Dr. Matthias Rößler